

Weisung betreffend die Zulassung aus dem Ausland kommender Pferde

§ 1

Pferde auf Trainingsliste in der Schweiz

Für die Zulassung eines temporär oder permanent eingeführten Pferdes, welches in der Schweiz auf einer Trainingsliste steht, müssen folgende speziellen Anforderungen erfüllt sein:

- die Originalpapiere des Herkunftslandes (Geburtszertifikat) müssen bis zur Starterangabe beim Sekretariat vorliegen;
- beim ersten Start in der Schweiz genügt stattdessen der Pferdepass mit dem Ausfahrvermerk (Reuegeldstempel).

§ 2

Pferde auf ausländischer Trainingsliste

Für die Zulassung eines aus dem Ausland kommenden Pferdes, welches im Ausland auf einer Trainingsliste steht, müssen folgende speziellen Anforderungen erfüllt sein:

- Vorlage des Pferdepasses bei der Rennleitung spätestens 1 Stunde vor der für das betreffende Rennen im Programm angegebenen Startzeit;
- kann für ein Pferd kein Pass vorgelegt werden, so muss eine Identifikationsbescheinigung des Herkunftslandes bis zur Starterangabe beim Sekretariat Galopp Schweiz oder spätestens 1 Stunde vor der für das betreffende Rennen im Programm angegebenen Startzeit bei der Rennleitung vorgelegt werden;
- für das Pferd muss eine von der Rennbehörde seines Landes ausgestellte Bestätigung (Racing Clearance Notification (RCN)) vorgelegt werden. Diese Bestätigung muss bis spätestens zur Starterangabe beim Sekretariat Galopp Schweiz eintreffen;
- Die Impfungen von im Ausland trainierten Pferden müssen den Bestimmungen des jeweiligen Landes entsprechen, in dem das Pferd trainiert wird. Erfüllt das Pferd die jeweilige Impfbestimmung nicht, so ist es in der Schweiz nicht startberechtigt.